

**Entwurf**  
vom 20. Sep. 2018

## 2. VERORDNUNG

### des Landratsamtes Böblingen als untere Naturschutzbehörde zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Glemswald"

vom 20.09.2018

aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) und des § 23 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz) in der Fassung vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018 S. 4) wird verordnet:

#### § 1

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet „Glemswald“ vom 16. Oktober 1995, geändert durch die Verordnung vom 09. Januar 2001, die Verordnung vom 15. August 2005 und die Verordnung vom 21. Oktober 2014 wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet „Glemswald“ wird auf dem Gebiet der Gemeinde Magstadt auf Gemarkung Magstadt die Teilflächen der Gewanne „Beim Bierkeller“, „Hutwiesen“, „Roßweg“, „Lachen“ und „Gollenberg“ um eine Teilfläche von ca. 12,5 ha reduziert.

Zusätzlich wird das Landschaftsschutzgebiet „Glemswald“ auf dem Gebiet der Gemeinde Magstadt auf Gemarkung Magstadt die Teilflächen der Gewanne „Salzgräble“, „Sindelfinger Weg“, „Käswasser“ und „Sommerhalde“ um ca. 12,1 ha erweitert.

- (2) Die von der Änderung berührte Fläche ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragen. Die Herausnahme der Teilflächen der Gewanne „Beim Bierkeller“, „Hutwiesen“, „Roßweg“, „Lachen“ und „Gollenberg“ sind in der Flurkarte im Maßstab 1 : 3 500 rosa eingetragen. Die Hereinnahme der Teilflächen der Gewanne „Salzgräble“, „Sindelfinger Weg“, „Käswasser“ und „Sommerhalde“ sind in den Flurkarten im Maßstab 1 : 2 500 und 1 : 3 000 blau eingetragen. Das weiterhin bestehende Schutzgebiet ist in der Flurkarte grün eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit Karten sind beim Landratsamt Böblingen, untere Naturschutzbehörde, Parkstraße 16 in 71034 Böblingen, und bei der Stadtverwaltung Magstadt, Bauamt – Altes Schulhaus, Alte Stuttgarter Straße 1 in 71106 Magstadt, zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

(4) Die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet vom 16. Oktober 1995 bleibt im Übrigen unberührt.

## §2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verkündungshinweis:

Gemäß § 25 NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsvorschrift oder Bekanntmachung der Satzung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16 in 71034 Böblingen, schriftlich, unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Böblingen, den 20.09.2018



Roland Bernhard

**Entwurf**  
vom 20. Sep. 2018

**Begründung zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets (LSG)  
"Glemswald" Gemarkung Magstadt**

Vor dem Hintergrund der geplanten Ausweisung eines neuen Gewerbegebiets an dem vom Verband Region Stuttgart vorgeschlagenen Standort auf Gemarkung der Gemeinde Magstadt ist es notwendig, das bestehende Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Glemswald" (Verordnung vom 16.10.1995) in dem ca. 12,5 ha großen Teilbereich zu ändern bzw. Flächen aus dem Schutzgebiet herauszunehmen.

Das LSG "Glemswald" ist die grüne Lunge der Region Stuttgart und mit seinen rund 13.428 ha das größte Landschaftsschutzgebiet im Regierungsbezirk Stuttgart. Wesentlicher Schutzzweck des im Jahre 1995 ausgewiesenen Gebiets ist die Erhaltung des Glemswaldes als zusammenhängendes Waldgebiet einschließlich der angrenzenden Freiflächen und Täler. Neben diesem wesentlichen Schutzzweck soll insbesondere der Erholungswert für die Allgemeinheit im stark belasteten Verdichtungsraum Stuttgart und die vielfältigen Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt gesichert werden.

Tatsächlich stellt sich dieser Teil des Landschaftsschutzgebiets derzeit aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung überwiegend im Norden als auch im Süden als ausgeräumte Ackerflur dar. Lediglich die steilen Nordhänge werden als Dauergrünland genutzt. In Ortsrandnähe finden sich noch kleingärtnerische Strukturen sowie Reste ehemals landwirtschaftlich genutzter Schuppen. Die teilweise eingezäunten Grundstücke weisen vereinzelt Obstbäume auf.

Lediglich der Gollenberg mit seinen Hecken und waldähnlichen Strukturen auf den Flurstücken 7990, 7998 und 7999 ist aus dem Hölzertal schon von weitem erkennbare Landmarke von besonderer Bedeutung. Teile dieser Fläche sind bereits heute nach § 33 Naturschutzgesetz geschützte Biotope. Diese Fläche soll mit 1,4 ha insgesamt per Satzung als besonders geschützter Landschaftsbestandteil in seiner Wertigkeit gesichert werden.

In der Folge sind auch Potentiale für die Erholungs- und Freizeitnutzung in diesem Gebiet nicht zu erkennen, so dass insgesamt für den Bereich die wesentlichen Schutzziele der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Glemswald" nicht mehr gegeben sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint eine Änderung bzw. Aufhebung der LSG-Verordnung daher vertretbar.

Darüber hinaus ist vorgesehen, als Kompensation für die Herausnahme im unmittelbaren Nahbereich eine Fläche von ca. 12,1 ha unter Landschaftsschutz zu stellen. Dadurch kann die vorgesehene Reduzierung hinsichtlich Fläche und Erholungswert voll umfänglich kompensiert werden.

**Würdigung zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets (LSG)  
"Glemswald" Gemarkung Magstadt**

Das LSG "Glemswald" ist die grüne Lunge der Region Stuttgart und mit seinen rund 13.500 ha das größte Landschaftsschutzgebiet im Regierungsbezirk Stuttgart. Wesentlicher Schutzzweck des im Jahre 1995 ausgewiesenen Gebiets ist die Erhaltung des Glemswaldes als zusammenhängendes Waldgebiet einschließlich der angrenzenden Freiflächen und Täler. Neben diesem wesentlichen Schutzzweck soll insbesondere der Erholungswert für die Allgemeinheit im stark belasteten Verdichtungsraum Stuttgart und die vielfältigen Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt gesichert werden.

Im Zuge der Änderung sollen folgende Flächen in die Abgrenzung aufgenommen werden:

Fläche F2: Sicherung der Aue beidseitig des Planbach (ca. 3,3 ha): In diesem Gebiet sind zahlreiche nach § 33 Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg i.V.m. § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope feuchter Standorte vorhanden. Es handelt sich beispielsweise um Sumpfschilfbestände und Grabenröhrichte. Eine naturnahe Entwicklung der Planbachaue kann hier gefördert werden. Vor diesem Hintergrund werden in diesem Bereich Ausgleichsmaßnahmen für die Osttangente verwirklicht.

Die Sicherung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich, um

- das Gebiet mit seiner besonderen Bedeutung für die Biotopvernetzung zu entwickeln und zu sichern,
- den vorhandenen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten und die Potentiale für die Erholungs- und Freizeitnutzung zu entwickeln,
- die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushalts zu gewährleisten,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft zu bewahren und zu fördern.

Fläche F3: Arrondierung im Gewinn Sommerhalde und Sindelfinger Weg (ca. 8,8 ha): In diesen Gewannen verläuft die LSG-Abgrenzung entsprechend der ehemaligen Flurstücksgrenzen in einer Zickzacklinie, die seit der erfolgten Flurbereinigung Magstadt (L1189) nicht mehr in der Landschaft wahrgenommen werden kann. Aus diesem Grund erfolgt die Arrondierung mit Anpassung der Grenze entlang der L 1189 neu - Südumfahrung Magstadt. Der Bereich beinhaltet mehrere Ausgleichsmaßnahmen (Feldhecke, Baumpflanzungen). Eine weitere Verbesserung und Stärkung durch Maßnahmen zum Biotopverbund wurden im Bereich eines Entwässerungsgrabens und des Käswassergrabens durch Sukzessions- und Saumstreifen erzielt. Im Gebiet wurden im Zuge der Flurbereinigung gezielt Ackerflächen in Grünland umgewandelt.

Die Sicherung der Flächen als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich, um

- das Gebiet an die neue Situation in der Landschaft anzupassen und Flächen zu arrondieren,
- das Gebiet in seiner Bedeutung für die Biotopvernetzung zu entwickeln und zu sichern,
- die Potentiale für die Erholungs- und Freizeitnutzung zu entwickeln.